



Gemeinde Masein

# Gemeindeverfassung

November 2011

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
<b>II.</b>	<b>Politische Rechte</b>	<b>3</b>
<b>III.</b>	<b>Gemeindeorganisation</b>	<b>4</b>
1.	Allgemeine Bestimmungen zu den Gemeindeorganen	4
2.	Gemeindeorgane	6
a)	Die Gemeindeversammlung	7
b)	Der Gemeindevorstand	9
c)	Die Geschäftsprüfungskommission	11
d)	Der Schulrat	12
3.	Kommissionen	13
a)	Baukommission	13
b)	Weitere Kommissionen	13
4.	Gemeindeverwaltung	13
<b>IV.</b>	<b>Finanzen, Steuern und andere Abgaben</b>	<b>14</b>
<b>V.</b>	<b>Bürgergemeinde</b>	<b>15</b>
<b>VI.</b>	<b>Kirchgemeinden</b>	<b>16</b>
<b>VII.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>16</b>

## Gemeindeverfassung Masein

von der Gemeindeversammlung angenommen am 21. November 2011

---

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Die Gemeinde

Die Gemeinde Masein ist eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gebiet und dessen Bevölkerung.

#### Art. 2

Autonomie

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

#### Art. 3

Aufgaben

A. Im Allgemeinen

Die Gemeinde besorgt ihre Aufgaben zum Wohl der Allgemeinheit.

Sie stärkt die Identifikation der Einwohnerschaft mit der Gemeinde und ermöglicht eine offene politische Kultur. Die Gemeinde bewahrt soweit möglich ihre Eigenständigkeit, den ländlichen Charakter und die dörflichen Strukturen und baut diese bedürfnisgerecht aus.

Sie fördert harmonisches Wachstum und soziale Gerechtigkeit und schützt die Umwelt.

Dazu erlässt sie die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Sie arbeitet mit anderen Gemeinden, regionalen Organisationen und weiteren Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts sowie mit Privaten zusammen, soweit es der zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient.

#### Art. 4

B. Im Besonderen

Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts insbesondere folgende Bereiche:

- a) Allgemeine Verwaltung
- b) Öffentliche Sicherheit
- c) Bildung
- d) Kultur und Freizeit
- e) Gesundheitswesen
- f) Soziale Wohlfahrt
- g) Verkehr
- h) Umwelt und Raumordnung
- i) Volkswirtschaft
- j) Finanzen und Steuern

**Art. 5**

Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.

C. Auslagerung

**Art. 6**

Amtssprache der Gemeinde ist deutsch.

Amtssprache

**II. Politische Rechte**

**Art. 7**

Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde wohnen. In Gemeindeangelegenheiten steht das Stimm- und Wahlrecht Ausländerinnen und Ausländern zu, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen und in der Gemeinde wohnen. Wegen Geistesschwäche oder Geisteskrankheit Entmündigte sind nicht stimmberechtigt.

Stimm- und Wahlrecht  
für Personen mit Schweizer Bürgerrecht  
für Ausländerinnen und Ausländer in Gemeindeangelegenheiten

**Art. 8**

Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen

**Art. 9**

Fünfundzwanzig in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Gegenstände und Beschlüsse, die die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben oder durch die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten geregelt werden. Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Initiativrecht

**Art. 10**

Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist zusammen mit einem vom Gemeindevorstand verfassten Bericht spätestens sechs Monate nach seiner Einreichung in der Gemeindeversammlung zu behandeln. Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und der Initiative entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorge-

Verfahren bei Initiativen

gangen ist.

**Art. 11**

Rückzug der Initiative

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anders lautende Rückzugsklausel enthält.

**Art. 12**

Rechtswidrige Initiative

Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Der Gemeindevorstand gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich Kenntnis.

**Art. 13**

Motion

Stimmberechtigte haben das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste angeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag von der Gemeindeversammlung als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand den Antrag zusammen mit einem Bericht innerhalb von sechs Monaten der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 12, die Bestimmungen über die Initiative (Art.9 ff.) sinngemäss.

**Art. 14**

Petition

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Wer in der Gemeinde wohnt, kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese sind verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

**Art. 15**

Auskunftsrecht

In der Gemeindeversammlung können Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

### III Gemeindeorganisation

#### 1. Allgemeine Bestimmungen zu den Gemeindeorganen

**Art. 16**

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt zwei Jahre.

Mitglieder einer Gemeindebehörde können für höchstens fünf aufeinanderfolgende Amtsperioden in dasselbe Organ oder dieselbe Kommission gewählt werden.

**Art. 17**

Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission bis Ende September dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen. Demissionen

**Art. 18**

Die ordentlichen Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils im Monat November statt. Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

Kandidaturen für die Gemeindebehörden sollen mindestens fünf Tage vor dem Wahltermin publiziert werden. Wahlvorschläge an der Versammlung sind möglich.

Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar. Wer das Amt abgibt, ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

**Art. 19**

Scheidet jemand im Laufe einer Amtsperiode aus, so findet innert **sechs** Monaten für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl mit sofortigem Amtsantritt statt, sofern der Rest der Amtsperiode im Zeitpunkt des Ausscheidens sechs Monate übersteigt. Ersatzwahlen

Bei einer Ersatzwahl wird die verkürzte Amtsperiode nicht als volle Amtsperiode im Sinne von Art. 16 Abs. 1 angerechnet.

**Art. 20**

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten, Geschwister und Personen die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören. Ausschlussgründe

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

**Art. 21**

Gemeindeangestellte dürfen der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden. Unvereinbarkeitsgründe

Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein und nicht mit der Rechnungsrevision beauftragt werden.

**Art. 22**

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst, oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 20 stehende Person daran Ausstandspflicht

ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle in Ausstand zu treten, wenn es selbst, oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 20 stehende Person dieser Behörde, Kommission oder Amtsstelle angehört.

**Art. 23**

Verantwortlichkeit Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach Art. 26 der Kantonsverfassung und dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

**Art. 24**

Beschwerde Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

**Art. 25**

Protokoll Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesondert Protokolle zu führen.  
Diese sind von der Protokollführerin beziehungsweise vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung von der Person, welche den Vorsitz hatte, zu unterzeichnen.

**Art. 26**

Einsichtnahme in die Protokolle Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen allen Stimmberechtigten zur Einsicht offen.  
Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn und soweit schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.  
Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

## 2. Gemeindeorgane

**Art. 27**

Organe der Gemeinde Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:  
a) die Gemeindeversammlung  
b) der Gemeindevorstand  
c) die Geschäftsprüfungskommission  
d) der Schulrat

a) Die Gemeindeversammlung

**Art. 28**

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Gemeindeversammlung

**Art. 29**

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

Befugnisse

1. Die Wahl:
  - a) der Gemeindepräsidentin beziehungsweise des Gemeindepräsidenten;
  - b) der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
  - c) der Mitglieder des Schulrates;
  - d) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
  - e) der Mitglieder der ständigen Kommissionen;
2. Der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemeinverbindlichen Verordnungen und Reglemente;
3. Die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
4. Die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanziellen Kompetenzen des Gemeindevorstandes übersteigen;
5. Die Ermächtigung zum Erwerb, Verkauf und zur Verpfändung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, sofern der Vorstand nicht zuständig ist. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde;
6. Die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;
7. Die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte;
8. In Kenntnis des wesentlichen Eckpunkte fasst sie Grundsatzbeschlüsse über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Organisationen
9. Die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt.
10. Die Beschlussfassung über die Einsetzung einer Schulleitung.

**Art. 30**

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen. Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegeben

Einberufung,  
Traktanden



nen Traktandenliste verzeichnet sind.

**Art. 31**

Beschlussfähigkeit Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

**Art. 32**

Versammlungslei- Die Gemeindeversammlung wird von der Gemeindepräsidentin, wenn sie  
tung verhindert ist, vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des  
Vorstandes geleitet.

**Art. 33**

Vorberatung Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen,  
über die der Gemeindevorstand beraten und Antrag gestellt hat.

**Art. 34**

Wahl der Stim- Die Gemeindeversammlung bestimmt, wer die Stimmen zählt.  
menzählerinnen  
und Stimmzäh-  
ler

**Art. 35**

Abstimmungs- Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzuneh-  
modus men, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.  
Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmen-  
den. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.  
Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen  
gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt.  
Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.

**Art. 36**

Wahlmodus Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben  
wird, können Einzelwahlen durch offenes Handmehr getroffen werden. Ge-  
wählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.  
Die Wahlen gemäss Art. 29 Ziff. 1 lit. b) - lit. e) werden als Gesamtwahlen  
durchgeführt. Alle anderen Wahlen sind Einzelwahlen.  
Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammenge-  
zählt und durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächst höhere  
ganze Zahl ist das absolute Mehr.  
Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwah-  
len weniger Kandidierende gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter,  
freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidatinnen und Kandidaten,  
die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.  
Werden mehr Kandidierende gewählt, als zu wählen sind, scheidet diejenigen  
als überzählig aus, welche am wenigsten Stimmen erzielt haben.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge des  
Einsitzes das Los.

**Art. 37**

Wird jemand in verschiedene Ämter gewählt, die sich gegenseitig ausschließen, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Wahlen in verschiedene Ämter

Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 20 vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl gewählt, wer mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben beide Kandidierenden gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 20 besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersteren ihre Wiederwahl anstünde, so ist die Wahl ungültig.

**Art. 38**

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Wiedererwägung

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

**Art. 39**

Über Gegenstände, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, kann eine Konsultativabstimmung durchgeführt werden.

Konsultativabstimmung

b) Der Gemeindevorstand

**Art. 40**

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

Funktion und Zusammensetzung

Er besteht aus der Gemeindepräsidentin beziehungsweise dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Der Gemeindevorstand konstituiert sich selbst; er bestimmt jährlich das Vizepräsidium aus seiner Mitte.

**Art. 41**

Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin oder, wenn sie verhindert ist, durch den Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Sitzungen

Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist die Präsidentin beziehungsweise der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Die Gemeindeganzlistin beziehungsweise der Gemeindeganzlist nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

**Art. 42**

Beschlussfähigkeit Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

**Art. 43**

Abstimmungen und Wahlen Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

**Art. 44**

Befugnisse Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen und der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
2. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;
3. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
4. die Aufsicht über die Finanzen und die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
5. die Beschlussfassung über nicht budgetierte oder nicht von der Gemeindeversammlung bewilligte Ausgaben bis zu einem Betrage von 10'000 Franken für den nämlichen Gegenstand und bis 1'000 Franken, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt;
6. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum, die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie über Grenzbereinigungen bis zu einem Wert bzw. Äquivalenzwert von 10'000 Franken;
7. die Beschlussfassung über Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik;
8. die Einsetzung und Wahl von Kommissionen, soweit diese Kompetenz nicht der Gemeindeversammlung übertragen ist;
9. die Wahl des Gemeindepersonals und andere Wahlen, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind;
10. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
11. der Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
12. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren.
13. Bestimmung der Delegierten in Gemeindeverbindungen und Zweckverbände.

**Art. 45**

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Vertretung der Gemeinde nach aussen

Die Gemeindepräsidentin führt zusammen mit dem Gemeindeganzlisten oder einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

**Art. 46**

Die Verwaltung der Gemeinde wird in fünf Abteilungen geführt.

Verwaltungsabteilungen

Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes übernimmt eine Abteilung. Die Zuteilung der Aufgaben an die Vorstandsmitglieder und die Regelung der gegenseitigen Stellvertretung erfolgt in Anlehnung an Art. 4 durch den Gemeindevorstand. Sie sind der Bevölkerung zur Kenntnis zu bringen.

**Art. 47**

Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Geschäftsführung

Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Mitglied, das der Abteilung vorsteht, zur selbständigen Erledigung übertragen.

**Art. 48**

Die Gemeindepräsidentin beziehungsweise der Gemeindepräsident

Gemeindepräsidium

- leitet die Gemeindeversammlung und die Gemeindevorstandssitzungen;
- bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor und sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder für den Vollzug der gefassten Beschlüsse;
- kann in dringenden Fällen vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

c) Die Geschäftsprüfungskommission

**Art. 49**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Zusammensetzung

**Art. 50**

Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeorgane und allfälliger Gemeindebetriebe. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Aufgaben

Mit der Rechnungsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand das kantonale Gemeindeinspektorat oder private Sachverständige betrauen.

Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

### d) Der Schulrat

#### **Art. 51**

Schulrat

Die Gemeinde ist Trägerin der Schule. Der Schulrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern einschliesslich jenes Vorstandsmitglieds, welches für die Bildung zuständig ist. Dieses informiert laufend den Gemeindevorstand und bringt Anträge des Schulrates ein.

Der Schulrat konstituiert sich selbst.

#### **Art. 52**

Aufgaben und  
Kompetenzen

Der Schulrat vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb.

Dem Schulrat stehen neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im Weiteren zu:

1. als Wahlbehörde die Wahl und Entlassung der Lehrpersonen sowie einer allfälligen Schulleitung.
2. die Ausarbeitung der Schulordnung zuhanden des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung;
3. die Ausstattung der Schullokalitäten und deren Instandhaltung

Für den laufenden Schulbetrieb verfügt der Schulrat über einen mit dem Gemeindebudget zu genehmigenden Jahreskredit.

Alle anderen Ausgaben sind gemäss Finanzkompetenzen vom Vorstand, bzw. von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

#### **Art. 53**

Lehrerbesoldung

Die Besoldung der Lehrpersonen ist im Rahmen der Verordnung über die Besoldung der Volksschul- und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden vorzunehmen.

### 3. Kommissionen

#### a) Baukommission

##### **Art. 54**

Die Baukommission besteht aus drei Mitgliedern einschliesslich des Vorstandsmitgliedes, welches für das Bauwesen zuständig ist. Sie konstituiert sich selbst. Baukommission

Die Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission richten sich nach der Baugesetzgebung der Gemeinde.

#### b) Weitere Kommissionen

##### **Art. 55**

Für die Besorgung bestimmter Aufgaben oder für die Fachberatung können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen eingesetzt werden. Weitere Kommissionen

### 4. Gemeindeverwaltung

##### **Art. 56**

Die Gemeindkanzlistin beziehungsweise der Gemeindkanzlist ist administrativ dem Gemeindepräsidium unterstellt. Gemeindkanzlei

Zu den Aufgaben gehören insbesondere das gesamte Rechnungswesen, der Vollzug der Beschlüsse des Gemeindevorstandes, soweit damit nicht die Abteilungsleitungen betraut sind und die Protokollführung an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes. Die Protokollführung kann auch einem Mitglied des Gemeindevorstandes übertragen werden.

##### **Art. 57**

Der Gemeindevorstand stellt das Gemeindepersonal an, soweit kein anderes Organ damit betraut ist. Anstellung des Personals

Erlässt die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen, richten sich Arbeitsverhältnis und Besoldung nach der jeweiligen kantonalen Personalverordnung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes und der kantonalen Lehrerbeförderungsverordnung.

## IV. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

### Art. 58

Finanzhaushalts-  
grundsätze

Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.  
Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.  
Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

### Art. 59

Grundsätze der  
Rechnungsfüh-  
rung

Die Gemeinderechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen.  
Die Bestandesrechnung ist durch planmässige Abschreibungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.  
Die an bestimmte Zwecke gebundenen Mittel (Fonds, Stiftungen und Spezialfinanzierungen) sollen in der Bestandesrechnung separat ausgewiesen und ihrer Zweckbestimmung gemäss verwendet werden.  
Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.  
Die Bestandes-, die Verwaltungs- und die Investitionsrechnung sind der Gemeindeversammlung, zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission, bis Ende Mai des Folgejahres zur Genehmigung vorzulegen.  
Der Voranschlag und der Steuerfuss sind bis spätestens Mitte Dezember des Vorjahres der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### Art. 60

Zusammensetzung  
des Vermögens

Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:  
a) den Sachen im Gemeingebrauch;  
b) dem Verwaltungsvermögen;  
c) dem Finanzvermögen.

### Art. 61

Steuern und  
Abgaben

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

### Art. 62

Nutzungstaxen  
und Kostenbeiträge;  
Nutzungszin-  
sen

Für die Gewährung von Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.  
Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.  
Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

**Art. 63**

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben. Vorzugslasten

**Art. 64**

Die Gemeinde kann von denjenigen, die die von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen benützen, Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet. Gebühren  
Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) erhebt die Gemeinde Verwaltungsgebühren. Der Gemeindevorstand erlässt ein Gebührenreglement.  
Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung entspricht und die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

**Art. 65**

Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss dem kommunalen Steuergesetz. Steuern  
Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung.  
Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

**Art. 66**

Zur Förderung des Tourismus kann die Gemeinde eine Kurtaxe gemäss dem Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde erheben. Kurtaxe  
Die Erträge sind zweckgebunden und dürfen nur zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen verwendet werden.

## **V. Bürgergemeinde**

**Art. 67**

Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Rechte



## VI. Kirchgemeinden

### Art. 68

Rechte

Die Rechte der Kirchgemeinden bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Die Kirchgemeinden verwalten ihr Vermögen selbst.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 69

Revision

Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

### Art. 70

In-Kraft-Treten

Die vorliegende teilrevidierte Verfassung ersetzt diejenige vom 22. Oktober 2004. Sie tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung am 21. November 2011 in Kraft.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. November 2011

Gemeinde Masein

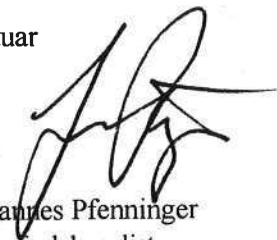
Gemeindepräsidentin



Beatrix Vital



Aktuar



Johannes Pfenninger  
Gemeindekanzlist

Von der Regierung genehmigt gemäss  
Beschluss vom 13.12.2011 Nr. 1101

Namens der Regierung

Der Präsident:



Der Kanzleidirektor:

